

Nr.	Einzelforderung	Beantwortung bzw. Kommentierung der FG Rhein	Änderung im Überblicksbericht
Stellungnehmer/in 1			
1.1	Der Überblicksbericht enthält zusammenfassende Darstellungen und Beurteilungen für das Einzugsgebiet des Rheins. Ausführungen werden hier zentral vorgenommen, so dass eine Konkretisierung im eigentlichen Bewirtschaftungsplan für Rheinland-Pfalz und in den einzelnen Maßnahmenprogrammen der Bearbeitungsgebiete nicht mehr erfolgt. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass dies nicht konsequent verfolgt wird. So führt der Überblicksbericht aus, dass die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie einem „Klima-Check“ unterzogen werden (Seite 38); leider findet sich eine Konkretisierung aber an keiner Stelle der rheinland-pfälzischen Pläne.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Der Hinweis wurde Rheinland-Pfalz übermittelt.	Keine Änderung notwendig
1.2	Im Abschnitt „Wasserrahmenrichtlinie und Biodiversität“ wird ausgeführt, dass die Wasserrahmenrichtlinie auch Querbezüge zum Natur- und Artenschutz regelt. Ebenso wird ein Querbezug zum Hochwasserschutz hergestellt. Wir weisen darauf hin, dass jedes Regelungsregime seine eigenen Ziele hat. In der Kombination von Biodiversität, Hochwasserschutz und Wasserrahmenrichtlinie kann es durchaus Zielkonflikte geben. So können renaturierte Auen den Biodiversitätszielen dienen, sind jedoch im Hinblick auf einen effektiven Hochwasserschutz nachteilig, da technische Anlagen eher eine Steuerung des Hochwassers zulassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung sowie die Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete können durchaus auch einen positiven Effekt auf den Hochwasserschutz haben (Stichwort: natürlicher Rückhalt) (s. Maßnahmen 311 und 65 des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs). Zielkonflikte müssen anhand des Einzelfalls identifiziert und gelöst werden.	Keine Änderung notwendig
1.3	Bereits im Überblicksbericht werden Defizite aufgezeigt, so dass ersichtlich ist, in welchen Bearbeitungsgebieten vom Alpenrhein bis zum Deltarhein großer Handlungsbedarf besteht. Leider vermissen wir, dass bereits an dieser Stelle herausgestellt wird, dass es Bearbeitungsgebiete gibt, bei denen die Zielerreichung schon recht weit vorangeschritten ist. Es sollte vielmehr ausgeführt werden, warum in einzelnen Räumen die Wasserrahmenrichtlinie erfolgreich umgesetzt werden konnte. Auf eine erfolgreiche Beratung sollte verwiesen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplanung liegt grundsätzlich der DPSIR-Ansatz zugrunde. Das beinhaltet die Darstellung, wo wir stehen (Zustand der Gewässer und Umsetzungsstand der Maßnahmenprogramme), was dafür verantwortlich ist (Belastungen und deren Auswirkungen) und was weiterhin zu tun/erforderlich ist, um die Ziele der WRRL zu erreichen bzw. dauerhaft sicherzustellen. Die Bewirtschaftungspläne der Rheinanliegerländer, die der Überblicksbericht nicht ersetzt, stellen auch die Erfolge der bisherigen Bewirtschaftung deutlicher dar.	Keine Änderung notwendig
1.4	Der Überblicksbericht führt außerdem aus, dass die erheblich veränderten Wasserkörper (HMWB) alle sechs Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Wir müssen aber feststellen, dass die Einstufung als HMWB in Rheinland-Pfalz für den dritten Bewirtschaftungsplan gegenüber dem zweiten Bewirtschaftungsplan unverändert ist. Wir vermissen Informationen darüber, ob und wie man sich überhaupt mit einer Analyse und Anpassung der HMWB-Gewässer beschäftigt hat. Eine Verifizierung der alten Unterlagen halten wir für erforderlich, ansonsten sollten weitere Gewässer, die - gerade in Zeiten des Klimawandels - im Sommer wesentlich von Kläranlagen gespeist werden, entsprechend gekennzeichnet werden. Die Ziele des guten ökologischen und chemischen Zustands kann bei Gewässern, die zu wesentlichen Teilen aus Einleitungen der Kläranlagen gespeist werden, nicht erreicht werden. Da in solchen Fällen nur das	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FG Rhein hat. Der Überblicksbericht der FG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach der WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt. Grundsätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Ausweisung eines Wasserkörpers als erheblich verändert ausschließlich auf physikalische Veränderungen des Wasserkörpers bezieht; aufgrund von Beeinträchtigungen der Wasserqualität durch stoffliche Einleitungen ist keine Ausweisung als HMWB	Keine Änderung notwendig

	gute ökologische Potenzial als Bewertungskriterium heranzuziehen ist, bestehen wir auf eine Überprüfung der HMWB-Gewässer.	möglich. Im Übrigen wird auf den Bewirtschaftungsplan von Rheinland-Pfalz verwiesen	
1.5	Bei der Beschreibung der Gewässerbelastungen und deren Beurteilung im Kapitel zwei des Überblicksberichtes werden insbesondere die Punktquellen und diffusen Quellen für eine stoffliche Belastung der Oberflächengewässer dargestellt. Dabei wird ausgeführt, dass für die Belastungen durch diffuse Quellen (Phosphor und Stickstoff) die Landwirtschaft und der Pflanzenschutzmitteleinsatz verantwortlich seien. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass bekannte weitere diffuse Belastungen, z. B. Spurenstoffe der Anwendung von Medikamenten im Humanbereich oder Mikroplastik in Kosmetika, bei den Ausführungen des Bewirtschaftungsplans vernachlässigt, beziehungsweise ignoriert werden. Der angegebene Grund, dies sei bei der Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2000 noch nicht abzusehen gewesen, erschließt sich uns als Begründung nicht. Wir halten es daher für erforderlich, dass sämtliche diffusen Belastungen der Oberflächengewässer und der Grundwasserkörper vollständig geprüft und beurteilt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Im hier diskutierten Überblicksbericht werden die wesentlichen Aspekte, die für das gesamte DE-Rheingebiet relevant sind, ausgeführt. Für die Berücksichtigung der stofflichen Belastungen ist die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) von 2016 relevant, die aktuell keine Vorgaben für Arzneimittelwirkstoffe und Mikroplastik enthält.	Keine Änderung notwendig
1.6	Im Kapitel 2.3 Klimawandel und dessen Folgen werden die beobachteten und abzusehenden Entwicklungen bei Lufttemperatur, Niederschlag, Hydrologie, Sturzfluten und Grundwasserneubildung beschrieben. Zusammenfassend wird ausgeführt, dass wegen des neuen Handlungsfeldes Klimawandel (auch das war im Jahr 2000 bei der Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie kein aktuelles Thema) alle Maßnahmen einem Klima-Check (Anm.: siehe oben) unterzogen würden. Man kann nun davon ausgehen, dass im Bewirtschaftungsplan und in den einzelnen Maßnahmenprogrammen entsprechende Hinweise auf einen Klima-Check zu finden wären. Leider gibt es Ausführungen hierzu in den Unterlagen des Bewirtschaftungsplans nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Die Entwicklung und Auswahl geeigneter wasserwirtschaftlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung der Klimafolgen und der Anpassungsoptionen ist eine besondere Herausforderung. Ein Klimacheck der Maßnahmen wurde auf der Ebene von Maßnahmenkategorien über Einschätzungen im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog vorgenommen. Ziel des Klimachecks war es, die Anpassungsfähigkeit der Maßnahmen zu bewerten. (siehe Spalten „Maßnahme unterstützt die Anpassung an den Klimawandel“ und Erläuterung; „Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirksamkeit der Maßnahme?“ und Erläuterung (Einflussgröße / Mechanismus))	Keine Änderung notwendig
1.7	In der Bewertung der Auswirkungen des Klimawandels auf den Nähr- und Schadstoffeintrag stimmen wir den Ausführungen im Überblicksbericht zu, wonach sich eine Nitratproblematik für das Grundwasser in trockenen Phasen mit geringer Grundwasserneubildung verschärfend darstellen kann, was jedoch nicht auf eine unsachgemäße Anwendung der Düngemittel zurückzuführen ist. Der richtigen Analyse auf Seite 38 im Überblicksbericht folgen leider keine konsequenten Erläuterungen für die Maßnahmenprogramme in den Regionen, in denen wir in Rheinland-Pfalz mit einer zunehmend geringen Grundwasserneubildungsrate zu rechnen haben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Die Einzelforderung bezieht sich nicht auf den Überblicksbericht der FGG Rhein. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt.	Keine Änderung notwendig
1.8	Bereits der Überblicksbericht zeigt in seiner Risikoanalyse, dass die Zielerreichung für die Oberflächenwasserkörper in der Flussgebietseinheit Rhein bei lediglich 44 % liegt. 56% der Oberflächenwasserkörper werden vom Überblicksbericht mit der Zielerreichung „unwahrscheinlich“ eingestuft. Wenn dies tatsächlich am Anfang des Bewirtschaftungsplan so deutlich dokumentiert wird, muss nach unserer Einschätzung auch deutlich ausgeführt werden, dass Maßnahmen offensichtlich nicht geeignet sind <u>sämtliche</u> Oberflächenwasserkörper in einen guten ökologischen Zustand überführen zu können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Die Einstufung hinsichtlich der Zielerreichung als „unwahrscheinlich“ bezieht sich auf das Jahr 2027, wenn keine weiteren ergänzenden Maßnahmen mehr umgesetzt würden und zeigt damit auf, dass weiterer Handlungsbedarf besteht, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Daher sind alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Zielerreichung ins Maßnahmenprogramm aufgenommen worden.	Keine Änderung notwendig
1.9	Bei den Grundwasserkörpern geht der Überblicksbericht davon aus, dass 463 von 548 Grundwasserkörpern wahrscheinlich in einen guten chemischen Zustand versetzt werden können. Für 81 Grundwasserkörper (15 %) ist es unwahrscheinlich, dass sie den guten chemischen Zustand erreichen werden. Davon befinden sich lediglich 5 in Rheinland-Pfalz, nämlich im Bearbeitungsgebiet Oberrhein. Damit wird die oftmals dramatische Beschreibung der Situation der Grundwasserkörper sehr stark relativiert, denn offensichtlich sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in diesem Punkt schon weitgehend erreicht. Auf die Gründe sollte der Überblicksbericht eingehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Die Einstufung hinsichtlich der Zielerreichung als „unwahrscheinlich“ bezieht sich auf das Jahr 2027, wenn keine weiteren ergänzenden Maßnahmen mehr umgesetzt würden und zeigt damit auf, dass weiterer Handlungsbedarf besteht, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Daher sind alle erforderlichen und	Keine Änderung notwendig

	Für die 5 Grundwasserkörper des Oberrheins, für die die Erreichbarkeit der Ziele unwahrscheinlich ist, sollten konsequenterweise geringere Umweltziele festgesetzt werden.	geeigneten Maßnahmen zur Zielerreichung ins Maßnahmenprogramm aufgenommen worden.	
1.10	Wir kritisieren deutlich, dass nach wie vor das „One-out-all-out-prinzip“ zur Anwendung kommt. Es kann nicht sein, dass wegen eines einzelnen Stoffes, der oftmals auch durch die Maßnahmenprogramme nicht beseitigt werden kann, ein ganzer Grundwasserkörper in einen schlechten Zustand eingestuft werden muss. Diese Praxis wird von uns seit 20 Jahren kritisiert. Die Kritik wird auch von anderen gesellschaftlichen Gruppen geteilt. Eine Anpassung halten wir für zwingend erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Die WRRL sieht nach wie vor die Anwendung des Grundsatzes „one out, all out“ vor.	Keine Änderung notwendig
1.11	Der Überblicksbericht widmet sich in Kapitel 5 auch den Umwelt- und Bewirtschaftungszielen. Hier wird ausgeführt, unter welchen Rahmenbedingungen Fristverlängerungen und Ausnahmen zulässig sind. Es ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel, auszuführen, „es sei nun einmal in der LAWA so abgestimmt, dass es keine Ausnahmen und Fristverlängerungen geben soll“. Auch sind einheitlich Textbausteine der LAWA inakzeptabel. Wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Fristverlängerung und für Ausnahmen oder für weniger strenge Umweltziele gegeben sind, müssen diese auch zur Anwendung kommen. Unsere ersten Hinweise auf die geringe Grundwasserneubildungsrate sind deutliche Hinweise auf eine sachliche Rechtfertigung hierfür. Die im Überblicksbericht genannten Voraussetzungen (keine fristgerechte Zielerreichung, technisch bedingt längerer Zeitraum, unverhältnismäßig hoher Aufwand) sind für viele Wasserkörper in Rheinland-Pfalz erfüllt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Überblicksbericht der FGG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach der WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt.	Keine Änderung notwendig
1.12	Wir möchten auf die Bedeutung der Landwirtschaft als Wasserverbraucher hinweisen. Der Überblicksbericht konstatiert zu Recht den Verbrauch in der Landwirtschaft in der Flussgebietseinheit Rhein auf 67,9 Millionen m ³ /Jahr. Dagegen ist der Verbrauch in der Industrie mit über 9 Milliarden m ³ /Jahr um mehr als das Einhundertfache höher. Damit wird der Wasserverbrauch der Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Verbrauchern sehr realistisch dargestellt. Das hat eine Bedeutung für die notwendigen Planungen für ein zukünftiges Wassermanagement für landwirtschaftliche Bewässerungszwecke.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Die Folgen einer ggf. übermäßigen Wasserentnahme sind nicht allein auf der Grundlage von Gesamtmengen zu beurteilen. Vielmehr ist es wichtig zu bewerten, an welchen Stellen das Brauchwasser entnommen wird. Eine Entnahme von wenigen Kubikmetern aus einem kleinen Fließgewässern kann sich ggf. ökologisch gravierender auswirken als die Entnahme von tausenden Kubikmetern aus dem Rhein.	Keine Änderung notwendig

Nr.	Einzelforderung	Beantwortung bzw. Kommentierung der FGG Rhein	Änderung im Überblicksbericht
Stellungnehmer/in 2			
2.1	<p><u>Zu Kapitel 2, Seite 34, Absatz 1</u> Die Aufzählung bezüglich der Möglichkeit des Trockenfallens und zur Beeinträchtigung von Ökosystemen in Einzelfällen liefert keinerlei Belege oder Beispiele für tatsächliche entstehende Beeinträchtigungen des guten Zustands und der Zielerreichung. Weiterhin wird die im Rahmen der Wasserrechtsverfahren stattfindende Umweltprüfung außer Acht gelassen. Der zweite Satz sollte daher entweder mit den tatsächlich vorliegenden Fällen konkretisiert oder gestrichen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Die Aussage entspricht allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und muss deshalb im Rahmen eines Überblicksberichts nicht durch Einzelfälle belegt werden. Beispiele wären das Austrocknen der Herrnsheimer Klauern in Worms infolge industrieller Grundwasserentnahme, das Austrocknen des Kolbentals und des Aschbachtals bei Kaiserslautern infolge Trinkwasserentnahme.</p>	Keine Änderung notwendig
2.2	<p><u>Zu Kapitel 3.2, Seite 42, Tabelle 13 & Kapitel 4.2, Seite 47, Abbildung 8</u> Zwischen Tabelle 13 und Abbildung 8 bestehen sowohl in Bezug auf den chemischen als auch den mengenmäßigen Zustand unerklärte Diskrepanzen bei der Zustandseinordnung / Bewertung hinsichtlich der Zielerreichung und bei der Gesamtsumme der dargestellten GWK. Beispiele: Gemäß Tabelle 13 ist am Oberrhein die mengenmäßige Zielerreichung bis 2027 bei 61 GWK wahrscheinlich, bei 7 GWK unwahrscheinlich. Gemäß Abbildung 8 ist der mengenmäßige Zustand jedoch bereits jetzt bei allen 68 GWK gut. Dies würde bedeuten, dass bei 7 GWK bis 2027 eine Verschlechterung erwartet wird. Analoges gilt beim Main. Sofern es sich nicht um einen Fehler in den Darstellungen handelt, bitten wir um konkrete Erläuterung dieser Diskrepanzen bzw. der Hintergründe der erwarteten Verschlechterung.</p>	<p>Danke für diesen Hinweis. Die entsprechenden Korrekturen wurden vorgenommen.</p>	Korrektur
2.3	<p><u>Zu Kapitel 4.1, Seite 44, Absatz 4</u> An dieser Stelle wird der Zusammenhang zwischen der intensiven Wassernutzung durch vielfältige Nutzergruppen im Einzugsgebiet des Rheins sowie der Zielverfehlung des guten ökologischen Zustands von 84 Prozent der Flusswasserkörper und etwa 50 Prozent der Seewasserkörper hergestellt. Unter den genannten Nutzergruppen ist auch die Trinkwasserversorgung aufgeführt. Wir bitten darum, die Trinkwasserversorgung an dieser Stelle zu streichen, denn sie trägt sicher nicht dazu bei, dass Oberflächengewässer den guten ökologischen Zustand verfehlen. Falls die Aufzählung der Nutzergruppen und das Verfehlen des guten ökologischen Zustands von Oberflächengewässern an dieser Stelle eigentlich nicht in einem Kausalverhältnis zueinander stehen sollen, dann bitten wir um entsprechende Umformulierung. Der falsche Eindruck, dass die Trinkwasserversorgung für Belastungen von Oberflächengewässern mit verantwortlich sein könnte, sollte gar nicht entstehen können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Innerhalb der FGE Rhein gibt es Gebiete, in denen bekannt ist, dass es durch hohe Grundwasserförderung für die Trinkwasserversorgung zu Schäden an grundwasserabhängigen Ökosystemen und damit auch den mit diesen verbundenen Fließ- und Stillgewässern gekommen ist. Die Aussagen kann deshalb insbesondere in ihrer im Überblicksbericht formulierten Allgemeinheit aufrecht erhalten werden.</p>	Keine Änderung notwendig
2.4	<p><u>Zu Kapitel 6.2, Seite 59, Absatz 1</u> Es wird ausgeführt, dass die in Artikel 9 Wasserrahmenrichtlinie geforderte Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen der Ver- und Entsorger in Deutschland neben den umweltrechtlichen Auflagen für die Wasserdienstleister insbesondere durch zwei Instrumente umgesetzt wird: Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer und die bundesweit geltende Abwasserabgabe. Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Bewertung, ob die o. a. internalisierten Umwelt- und Ressourcenkosten sachgerecht und ausreichend sind, derzeit nicht möglich ist, da eine Erhebung der Umwelt- und Ressourcenkosten gar nicht erfolgt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den "Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer und Gesundheitsschutz" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Gesundheit, Bekanntmachung vom 13. August 2014.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht.</p>	Keine Änderung notwendig

<p>2.5</p>	<p><u>Zu Kapitel 6.2, Seite 59, Absatz 2</u> An dieser Stelle wird ausgeführt, dass verschiedene Wassernutzungen wie Haushalte, Industrie und Landwirtschaft einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung leisten. Diesen Ausführungen widersprechen wir und möchten betonen, dass hinsichtlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung entgegen der WRRL-Vorgabe vor allem die Industrie und die Landwirtschaft keinen angemessenen Beitrag zur Deckung entsprechender Umwelt- und Ressourcenkosten leisten, obwohl diese die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung in Trinkwassereinzugsgebieten folgt daraus, dass im Falle erhöhter Aufwendungen der Wasserversorgung für die Vermeidung und Beseitigung von nachteiligen Grund- und Rohwasserverunreinigungen durch die Wassernutzung "Landwirtschaft" selbst Beiträge zur Kostendeckung geleistet werden müssen. In Bezug auf Spurenstoffeinträge in Oberflächengewässer und auch Grundwasser stellt eine verursachergerechte Beteiligung der Hersteller zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen in Abwasserreinigungsanlagen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen die ökologisch und ökonomisch effizienteste Lösung dar (erweiterte Herstellerverantwortung). Es kann beispielsweise eine Fondslösung verfolgt werden, die eine verursachergerechte fiskalische Belastung vorsieht, die dann zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen dient. Vor diesem Hintergrund bitten wir die folgenden Feststellungen als neue Absätze 3 und 4 zu ergänzen: <i>„Hinsichtlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung leisten entgegen der WRRL-Vorgabe vor allem die Industrie und die Landwirtschaft keinen angemessenen Beitrag zur Deckung entsprechender Umwelt- und Ressourcenkosten, obwohl diese die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden. Im Sektor Industrie ist in Bezug auf Spurenstoffeinträge in Oberflächengewässer und auch das Grundwasser eine verursachergerechte Beteiligung der Hersteller an der Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen in Abwasserreinigungsanlagen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen die ökologisch und ökonomisch effizienteste Lösung (erweiterte Herstellerverantwortung). Die Rhein-Anlieger befürworten hierfür eine Fondslösung, die eine verursachergerechte fiskalische Belastung vorsieht, die dann zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen dient.“</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung, die in diesem Kapitel zitiert wird, wurde von einer Expertengruppe der LAWA vorgenommen und in der LAWA eingehend auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Die Auffassung der Bundesrepublik, den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten insbesondere durch Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserdienstleistungen der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung umgesetzt zu haben, wurde durch das EUGH-Urteil vom 11.09.2014 (Rechtssache C 525/12) bestätigt.</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p>
------------	--	---	---------------------------------

Nr.	Einzelforderung	Beantwortung bzw. Kommentierung der FGG Rhein	Änderung im Überblicksbericht
Stellungnehmer/in 3			
3.1	<p><u>Allgemeiner Hinweis</u> Trotz der langjährigen Zusammenarbeit ist zu bedauern, dass die 8 betreffenden Bundesländer und das Bundesumweltministerium keinen gemeinsamen Bewirtschaftungsplan für den gesamten deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes veröffentlicht haben. Es liegt lediglich ein Überblicksbericht und ein Link zu den regionalen Bewirtschaftungsplanentwürfen vor. Es wird an keiner Stelle im Anhörungsdokument hinterfragt, ob dieser Ansatz ausreichend sei. Weder der Überblicksbericht, noch die Bewirtschaftungspläne der Bundesländer ergänzen oder spezifizieren die relevanten Angaben des internationalen Bewirtschaftungsplanentwurfs für den deutschen Teil. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Masterplans Wanderfische. Während der Übersichtsbericht keine Angaben enthält, muss man mehr als 15 regionale Anhörungsdokumente betrachten, um zu dem Schluss zu kommen, dass die Bundesländer in der Regel nicht oder nicht eindeutig klären, was an den mehr als 290 Barrieren für den atlantischen Lachs unternommen wird. Außerdem klärt der Übersichtsbericht nicht, was die Wasserstraßen- und Schifffahrtsbehörden des Bundes genau vorhaben, um die WRRL-Anforderungen umzusetzen. Sie sind für den Rhein selbst und für alle als Bundeswasserstraßen ausgewiesenen Nebenflüsse zuständig. Im Folgenden werden Beispiele aus dem deutschen Rheineinzugsgebiet genannt, wozu eine grenzübergreifende Klärung wichtig gewesen wäre. Diese Aspekte finden sich aber nicht in dem Anhörungsdokument. Im Übrigen wird der Transparenzansatz kritisiert und als nicht WRRL-konform bewertet.</p>		
3.2	<p><u>Durchgängigkeit</u> Die Karten des Bewirtschaftungsplanentwurfs der IKSR geben Auskunft über die Durchgängigkeit der Flüsse für die Lachswanderung (Masterplan Wanderfische). Die Vervollständigung relevanter Datenlücken ist bis zur Erstellung des endgültigen Plans im Dezember 2021, d.h. 3 Monate nach Ende der öffentlichen Anhörung, zugesagt. Im Überblicksbericht der FGG fehlen hierzu Angaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Zusammenhang mit dem Masterplan Wanderfische wird durch Querverweise auf das IKSR-Programm „Rhein 2040“ hergestellt. Im Übrigen wird auf die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Rhein-Bundesländer hingewiesen.</p>	Keine Änderung notwendig
3.3	<p><u>Wasserkraft</u> <u>Fall 1: Fischverluste an Wasserkraftwerken</u> Im Rahmen eines Pilotprojekts an der Wasserkraftanlage Unkelmühle (Sieg) fanden Forscher heraus, dass der gesamte zusätzliche Verlust an Lachsen bis zu 25,1 % der relevanten untersuchten Population an dieser Anlage erreichte (vgl. omslagside (nrw.de), Seite 22). Es konnte nachgewiesen werden, dass ein signifikanter Anteil des Verlustes im Rückstaubereich des Wehrs auftrat, wo Lachse leicht durch Prädatoren getötet werden können. Im Bewirtschaftungsplan-Entwurf von Nordrhein-Westfalen wird dieses Problem nicht hervorgehoben oder angesprochen (vgl. dRBMP, Seite 4-32). Auch in dem Anhörungsdokument der FGG Rhein findet sich hierzu keine Aussage und damit auch kein Lösungsansatz.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis wurde an Nordrhein-Westfalen weitergeleitet. Ergänzend wird auf das Dokument https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/wasserkraftanlage_unkelmuehle.pdf verwiesen.</p>	Keine Änderung notwendig
3.4	<p><u>Wasserkraft</u> <u>Fall 2: Wasserkraft und HMWB-Ausweisung</u> Ein HMWB-Hintergrunddokument des Bewirtschaftungsplanentwurfs aus NRW zeigt, dass die Landesregierung Bestimmungen eingeführt hat, die als Hindernis für die Anwendung von HMWB-Prüfschritt 8 angesehen werden kann, konkret bei Wasserkörpern der Fallgruppe Wasserkraft: Die Nutzungsrechte werden für 25-40 Jahre garantiert. Die Berücksichtigung einer umweltverträglicheren Variante der Energieerzeugung wird als Ausnahmefall angesehen und hängt ausschließlich vom Willen des Inhabers des Wasser(nutzungs)rechts ab. Die Zeiträume sind nicht nachvollziehbar, zumal seit 2000 die WRRL EU-weit in Kraft getreten ist. Vgl. Dokument zur HMWB-Ausweisung (2015) Seite 15, das noch in Kraft ist: https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/bd-hmwb-2015.pdf <u>Fall 2: Frage der Zuständigkeit (Fall Niedersachsen)</u> In ganz Niedersachsen - und damit auch im Rheineinzugsgebiet des Landes - liegen mehrere Wasserkraftwerke in oder in der Nähe von Natura 2000-Gebieten, die für wandernde Fischarten ausgewiesen sind. Die betreffenden Anlagen werden von privaten Eigentümern betrieben, die behaupten, dass sie sich Maßnahmen zur Durchgängigkeit der Flüsse nicht leisten können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis wurde an Nordrhein-Westfalen bzw. Niedersachsen weitergeleitet. Der Überblicksbericht der FGG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach der WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p>	Keine Änderung notwendig

	Dennoch ist weder in Ausführungsgesetzen oder Bewirtschaftungsplanentwürfen noch zwischen lokalen und staatlichen Behörden geklärt, wie in solchen Fällen zu verfahren ist (z. B. Verfügbarkeit und Kriterien für die Gewährung öffentlicher Mittel) und wer für entsprechende Entscheidungen verantwortlich ist. Die zuständigen Behörden schieben die Verantwortung nur auf andere ab.		
3.5	<p><u>Schifffahrt</u> <u>Fall: Der Befund wird angegangen, nicht das Problem</u> Die Veränderungen für die Schifffahrt haben zu einer fortschreitenden Vertiefung des niederrheinischen Flussbettes und des Grundwasserspiegels in den angrenzenden Feuchtgebieten geführt. Damit beeinträchtigt diese Entwicklung auch die Situation der wasserabhängigen Ökosysteme. Das Gebiet trocknet aus und die Biozönose verändert sich. Der aktuelle Bewirtschaftungsplanentwurf des Landes NRW und insbesondere das Profil für den jeweiligen Wasserkörper weist auf diese Problematik hin (z.B. für den Grundwasserkörper 27_01). In der aktualisierten Version dieses Profils heißt es jedoch, dass der betreffende Grundwasserkörper die quantitativen Ziele erfüllt, obwohl keine Maßnahme stattgefunden hat, um diese Belastung an der Quelle zu bekämpfen (= Umstellung auf eine WRRL-konforme Schifffahrt und Unterhaltungsarbeiten). Außerdem wird keine Erklärung für diese Verbesserung geliefert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis wurde an Nordrhein-Westfalen weitergeleitet. Der Überblicksbericht der FGG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach der WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p>	Keine Änderung notwendig
3.6	<p><u>Renaturierung/ Gewässerentwicklung</u> <u>Fall 1: Verstärkte Anstrengungen nur für prioritäre Wasserkörper vorgesehen (Niedersachsen)</u> Nach dem Bewirtschaftungsplanentwurf Niedersachsens - und damit auch im niedersächsischen Rheineinzugsgebiet - wird der Ansatz der Priorisierung auch für den 3. Für die Mehrzahl der Wasserkörper bleibt es ungewiss, ob die notwendigen Maßnahmen in den kommenden 3 Jahren durchgeführt werden. Der Fahrplan für den "keine Priorität" - Wasserkörper Samerottbecke legt nahe, dass die Maßnahmen spätestens 2051(!) vollständig umgesetzt sein werden (vgl. Entwurf der Übersicht über die Bewirtschaftungsziele für das Flussgebiet Rhein, Seite 16, Link zu relevanten Dokumenten: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrri-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis wurde an Niedersachsen weitergeleitet. Der Überblicksbericht der FGG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach der WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p>	Keine Änderung notwendig
3.7	<p><u>Renaturierung/ Gewässerentwicklung</u> <u>Fall 2: Schritt zurück: Rücknahme von Umsetzungsplänen, um intransparente Maßnahmentabellen zu erstellen (Fall NRW)</u> Karte des Umsetzungsfahrplans für den Gierzhagener Bach (Nebenfluss der Sieg). Ein solcher Plan wurde für alle Gewässer in NRW aufgestellt, um hydromorphologische Maßnahmen zu identifizieren und zu koordinieren. Die Öffentlichkeit konnte sich in den Jahren 2010-2012 aktiv in den Planungsprozess einbringen. Quelle: https://www.wasserverband-rsk.de/_wp/wp-content/uploads/2020/02/KOE-59_Umsetzungsfahrplan_Anlage-2.pdf 2021: Die örtlichen Entwicklungspläne wurden durch diese Maßnahmenübersicht ersetzt. Dieser Prozess fand ohne Öffentlichkeitsbeteiligung statt und es ist nicht transparent, inwieweit die früheren Pläne berücksichtigt wurden. Außerdem ist nicht klar, wann und wo diese Maßnahmen umgesetzt werden. Quelle: https://bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/gewaesserentwicklung/massnahmenuebersichten/pe_sieg.pdf</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis wurde an Nordrhein-Westfalen weitergeleitet. Der Überblicksbericht der FGG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach der WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p>	Keine Änderung notwendig
3.8	<p><u>Renaturierung/ Gewässerentwicklung</u> <u>Fall 3 Management von Kleingewässern: Schnörringer Bach und Westerbach (Negativbeispiel)</u> Grundsätzlich werden Fließgewässer mit einer Einzugsgebietsgröße unter 10 km² im Rahmen des Flussgebietsmanagements noch nicht berücksichtigt, obwohl sie mehr als 2/3 der gesamten Fließgewässerslänge ausmachen und mehrere Naturschutzgebiete beinhalten. Die Fließgewässer Schnörringer Bach und Westerbach (Rheineinzugsgebiet in NRW) gehören zu den unzähligen Gewässern. Streckenweise bilden diese Bäche grundwasserabhängige Lebensräume. Mehrere Amphibienarten wie der Feuersalamander leben in den Feuchtgebieten. Gleichzeitig gibt es eine erhebliche Beeinträchtigung an gefährdeten Stellen dieser Fließgewässer durch</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis wurde an Nordrhein-Westfalen weitergeleitet. Der Überblicksbericht der FGG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach der WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p>	Keine Änderung notwendig

	<p>Feuchtgebietsabbau, Verbauung und/oder Wasserentnahmen (vgl. Foto des Schnörringer Baches). Es wird nichts getan, um diese Belastungen zu korrigieren.</p>		
3.9	<p><u>Renaturierung/ Gewässerentwicklung</u> <u>Fall 4 Management von Kleingewässern (Positivbeispiel)</u> Nur wenige engagierte Behörden auf lokaler Ebene berücksichtigen relevante Lebensräume und initiierten spezifische Entwicklungspläne. Die Stadt Remscheid beispielsweise hat dies für 64 Kleingewässer wie den Berghäuser Bach erarbeitet. Dies ist ein wertvoller Beitrag für die Bewirtschaftungspläne der Teileinzugsgebiete, aber die Einbeziehung steht noch aus. Quelle: https://remscheid.de/leben/medienpool/dokumente020/1.31.1_KNEF_Erlaeuterungstext.pdf</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis wurde an Nordrhein-Westfalen weitergeleitet. Der Überblicksbericht der FGG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach der WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p>	Keine Änderung notwendig
3.10	<p><u>Ausnahmeregelungen</u> <u>Fall 1: Niedersachsen</u> Nach dem Bewirtschaftungsplanentwurf Niedersachsens ist die Mehrzahl der Wasserkörper zur Erfüllung der WRRL-Ziele über das Jahr 2027 hinaus ausgewiesen. Bei mehr als 50% der Flusswasserkörper wird erwartet, dass die hydromorphologischen Ziele nur bis 2057 erreicht werden (vgl. BP, S. 127, siehe Tabelle unten). Bei mehr als 89 % der Flusswasserkörper wird diese Zeitverlängerung auch mit anderen Gründen als den natürlichen Gegebenheiten begründet (vgl. BP, S. 125). Insbesondere machen die zuständigen Behörden technische Gründe geltend und erwähnen einen unverhältnismäßigen Aufwand, obwohl diese Begründung nicht mit den Kriterien nach Art. 4. (4) WRRL. Der dRBMP begründet dieses Vorgehen explizit mit dem sog. Transparenzansatz der LAWA (einem wasserwirtschaftlichen Koordinierungsgremium der zuständigen Bundes- und Landesbehörden), der die Anwendung solcher Gründe untermauern soll (vgl. BP, S. 7f, Link zu Dokumenten: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrri-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis wurde an Niedersachsen weitergeleitet. Der Überblicksbericht der FGG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach der WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p>	Keine Änderung notwendig
3.11	<p><u>Ausnahmeregelungen</u> <u>Fall 2: Main (Bayern)</u> Laut Anhang MP (Profil der Oberflächenwasserkörper, Maßnahmensteckbriefe) sollen die ökologischen Ziele für die 4 Main-Wasserkörper zwischen Fränkische Saale und Kahl erst nach 2045 erreicht werden. Dies ist auch technisch begründet und damit nicht im Einklang mit Artikel 4 (4) WRRL. Außerdem ist nicht ersichtlich, warum die Behörden so viel Zeit für die Erreichung dieses Ziels benötigen, da alle identifizierten relevanten Maßnahmen bis spätestens 2027 geplant sind, obwohl dieser Termin 3 Jahre zu spät angesetzt ist (vgl. z.B. Maßnahmenprofil für den Wasserkörper zwischen Wallstadt und Kahl: https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/reports/sb_flusswasserkoeper_2021/generateBericht.pdf?download=false&layerfieldname=complexid&ids=784)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis wurde an Bayern weitergeleitet. Der Überblicksbericht der FGG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach der WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p>	Keine Änderung notwendig

Nr.	Einzelforderung	Beantwortung bzw. Kommentierung der FGG Rhein	Änderung im Überblicksbericht
Stellungnehmer/in 4			
4.1	<p><u>Anmerkungen zum Entwurf des Überblicksberichts der Flussgebietsgemeinschaft Rhein zur Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie für den 3. Bewirtschaftungszeitraum</u> <u>Kap. 7.7. Seite 67</u> Zitat: „Für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit an bundeseigenen Stauanlagen und die wasserwirtschaftliche Gewässerunterhaltung an Bundeswasserstraßen ist die Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig.“</p> <p>Änderung: „Für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit an bundeseigenen Stauanlagen und die wasserwirtschaftliche Gewässerunterhaltung sowie den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig.“</p> <p>Begründung: Durch das in Kraft treten des Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie am 09.06.2021 ist die WSV für nun auch für den wasserwirtschaftlichen Ausbau zuständig.</p>	<p>Eine entsprechende Korrektur wurde vorgenommen.</p>	<p>Änderung der entsprechenden Textpassage im Überblicksbericht</p>

Nr.	Einzelforderung	Beantwortung bzw. Kommentierung der FGG Rhein	Änderung im Überblicksbericht
Stellungnehmer/in 5			
5.1	<p><u>Öffentlichkeitsbeteiligung</u> Dass im Vorfeld zum dritten Umsetzungszyklus praktisch alle Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgefallen sind, führen wir nicht nur auf Corona-Restriktionen zurück... Die BUND-Landesverbände im Rheineinzugsgebiet bedauern, dass innerhalb der Flussgebietsgemeinschaft Rhein als Koordinationsgremium der Länder so wenig Augenmerk auf eine gelingende Öffentlichkeitsbeteiligung gelegt worden ist. Die Veröffentlichung von praktisch fertigen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne zu den von der Wasserrahmenrichtlinie vorgegeben Zeitpunkten entspricht nur einer formalen Aufgabenerfüllung. Die von der Richtlinie geforderte „aktive Förderung“ einer Bürgerbeteiligung würde anders aussehen - vor allem, wenn es um einen Einbezug der potenziell „interessierten Kreise“ auf der Ebene der einzelnen Bach- und Flusssysteme („Wasserkörper“) gehen soll.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne der Länder wird jeweils beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder durchgeführt wurden und werden. Daraus geht auch hervor, dass die Behauptung, dass keine Veranstaltungen stattgefunden hätten, falsch ist. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig.</p>	Keine Änderung notwendig
5.2	<p><u>„Kooperative und enge Zusammenarbeit“ mit der Zivilgesellschaft</u> Von einer kooperativen und engen Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft kann in den meisten FGG- Mitgliedsländern keine Rede sein. Wie in der Gesamtstellungnahme des BUND zum Stand der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu Beginn der dritten Umsetzungsperiode erläutert worden ist, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung in den meisten Bundesländern gründlich verweigert worden. Und der Einbezug der Politikbereiche außerhalb der originären Wasserwirtschaft ist ebenfalls gründlich misslungen. Die anderen Politikbereiche und Administrationen verweigern sich beharrlich der Wasserrahmenrichtlinie. Auch dazu finden sich ausführliche Erläuterungen in der nationalen BUND-Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Siehe 5.1</p>	Keine Änderung notwendig
5.3	<p><u>Wo bleiben die „verstärkten Umsetzungsanstrengungen“ und die „positiven Auswirkungen auf den Gewässerschutz“?</u> In dem FGG-Bericht wird erwähnt, dass die EU-Kommission auf der Basis des Fitness Checks von 2019 „die Notwendigkeit verstärkter Umsetzungsanstrengungen durch die Mitgliedsstaaten“ betont habe. Aus dem FGG-Bericht lässt sich aber nicht herauslesen, wie die deutschen Rhein-anliegerländer (einschl. Saarland und Bayern) diesen Anspruch einlösen wollen/können. In Kontrast mit der „Notwendigkeit verstärkter Umsetzungsanstrengungen“ wird in der Zusammenfassung am Ende des FGG-Berichts eine Erfolgsgeschichte bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie präsentiert. Tatsächlich wird die Zielerreichung bis 2027 im Rheineinzugsgebiet deutlich weniger als 20 Prozent aller Fließwasserkörper betragen. Selbst wenn man vom One-out-All-out-Prinzip absehen würde, wäre die Erfolgsbilanz dann nach 27 Jahren Wasserrahmenrichtlinie dürftig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Die Auffassung, dass in der Zusammenfassung „eine Erfolgsgeschichte bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie präsentiert“ werde, kann nicht geteilt werden. Vielmehr macht der Satz „Die bisherigen Erfahrungen zeigen allerdings, dass sich trotz der erheblichen Anstrengungen nur langsame Schritte für Schritt messbare Erfolge erzielen lassen“ deutlich, dass die Autoren des Berichts sehr wohl die Defizite erkennen und benennen.</p>	Keine Änderung notwendig
5.4	<p><u>Es fehlt ein FGG-Leitfaden zu produktiven Konfliktbewältigung im Gewässerschutz</u> Es wäre nach Auffassung des BUND eine der Aufgaben der FGG Rhein den Wasserwirtschaftsverwaltungen der Mitgliedsländer einen Leitfaden zur Verfügung zur produktiven Konfliktbewältigung im Gewässerschutz zur Verfügung zu stellen. Das Interesse der „wasseraffinen“ Menschen im Einzugsgebiet eines Wasserkörpers an der so trocken formulierten Wasserrahmenrichtlinie ließe sich wecken, wenn die Administration mehr Mut zum Konflikt hätte. Erst Konflikte machen ein Thema so richtig interessant!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Die LAWA befasst sich auf allen Ebenen mit den angesprochenen Themen.</p>	Keine Änderung notwendig

5.5	<p><u>Konfliktaustragung als Voraussetzung für eine „Kohärenz“ in der Maßnahmenplanung</u> Im Überblicksbericht der Flussgebietsgemeinschaft Rhein fällt auf, dass auch die Konflikte zwischen den Mitgliedsländern in der FGG Rhein nicht angesprochen werden. Bei vielen inhaltlichen Fachthemen vertreten die Bundesländer in der FGG unterschiedliche „Philosophien“. Das betrifft beispielsweise die unterschiedliche Bewertung der Relevanz von ortho-Phosphat für die Eutrophierung und der daraus resultierenden Notwendigkeit der Verbesserung der Reinigungsleistung der kommunalen Kläranlagen (siehe weiter unten). Auch über die Notwendigkeit des Baus von „Vierten Reinigungsstufen“ zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen bestehen unterschiedliche Ansichten (siehe ebenfalls weiter unten). Auch die Auslegung des „Transparenzansatzes“ wird unterschiedlich gehandhabt. Hessen hat da beispielsweise eine ganz eigene Auffassung, was unter einer „ergriffenen“ bzw. „begonnenen“ Maßnahme zu verstehen sei.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Ziel des Überblicksberichts ist es, für die FGG Rhein auf Ebene der Bearbeitungsgebiete eine länderübergreifende Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Bewirtschaftungspläne der Länder zu geben.</p>	Keine Änderung notwendig
5.6	<p><u>Ran an die großen Hebel!</u> Hinderlich für die Umsetzung der Richtlinie ist außerdem, dass die Verwaltung nicht die „Schlüsselmaßnahmen“ benennt, die am jeweiligen Wasserkörper die größte Wirkmächtigkeit bei der Zielerreichung aufweisen. „Schlüsselmaßnahmen“ sind die Maßnahmen, ohne die alle anderen vorgesehenen Maßnahmen nur eine begrenzte oder gar keine Wirksamkeit aufweisen können. Der BUND empfiehlt deshalb, dass die Wasserwirtschaftsbehörden am jeweiligen Wasserkörper aus dem Gesamtpaket der geplanten Maßnahmen offensiv die drei oder fünf Top-Maßnahmen benennen. Dann kann nämlich auch die notwendige Debatte geführt werden, wer oder was verhindert, dass genau diese wirkmächtigen Maßnahmen in Angriff genommen werden. Unter dem Motto „Ran an die großen Hebel“ könnte die Flussgebietsgemeinschaft Rhein einen diesbezüglichen Wettbewerb um die besten Beispiele initiieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Überblicksbericht der FGG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach der WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt.</p>	Keine Änderung notwendig
5.7	<p>Die Flussgebietsgemeinschaft Rhein praktiziert eine Koordination auf dem kleinsten Nenner. Nichts gegen das Biedermeier in der deutschen Gewässerschutzpolitik. Der Föderalismus hat durchaus seine guten Seiten. Die Kleinstaaterei in der deutschen Gewässerschutzpolitik darf aber nicht dazu führen, dass die Umsetzung der zentralen Gewässerschutzrichtlinie der Europäischen Union (ähnlich wie die Nitratrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) auf den St. Nimmerleinstag verschleppt wird. Nicht der Langsamste unter den Rheinanliegende Bundesländern darf das Tempo bestimmen. Die produktivsten Kräfte in den Bundesländern müssen die Benchmarks setzen. Dazu müsste die Flussgebietsgemeinschaft Rhein den organisatorischen Rahmen setzen - nach dem Motto: Lernen vom Besten. Angesichts drohender Vertragsverletzungsverfahren - aber noch mehr im Hinblick auf die eskalierende Klimakrise ist keine Zeit mehr für Behäbigkeit!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Überblicksbericht der FGG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach der WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt.</p>	Keine Änderung notwendig
5.8	<p><u>Zu wenig Rückhalt „von oben“ für die Wasserwirtschaftsverwaltung</u> Die zentrale Stellungnahme des BUND beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit weiteren strukturellen Defiziten im deutschen Gewässerschutz - beispielsweise damit, dass die Wasserwirtschaftsverwaltungen personell nicht gut aufgestellt sind. Zugleich fehlt in den zuständigen Ministerien der politische Wille zu einer Überwindung der zahlreichen Widerstände gegen eine erfolgreiche Gewässerschutzarbeit. Damit ist für die Verwaltungen, die die oben erwähnten Konflikte ausfechten müssen, zu wenig Unterstützung »von oben« zu verspüren. Die strukturellen und politischen Schwächen sind maßgeblich daran beteiligt, dass bei den inhaltlichen Fachthemen im Gewässerschutz kaum noch relevante Fortschritte zu erreichen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden von den Ländern ebenfalls als relevant angesehen. Die LAWA befasst sich zurzeit z. B. mit der personellen Ausstattung, um künftig Problemen bei der Fachkräftegewinnung besser begegnen zu können</p>	Keine Änderung notwendig
5.9	<p><u>Verknüpfung zwischen den Biodiversitäts-Strategien und der Wasserrahmenrichtlinie</u> In dem Bericht gibt es einen Hinweis auf die Strategien zur Förderung der Biodiversität [Zitat folgt]. In dieser rein beschreibenden Darstellung wird allerdings nicht erwähnt, dass die Nationale Biodiversitätsstrategie von 2007 »ein Schlag ins Wasser« war. Keines der wasserbezogenen Biodiversitätsziele konnte bis heute erreicht werden. Die Verknüpfung der Biodiversitätsziele mit der Wasserrahmenrichtlinie hat nie richtig funktioniert. In dem FGG-Bericht werden die Gründe für das Komplettversagen nicht analysiert. Wenn man aber in den Umweltministerien der Rheinanliegerländer keine entsprechende Defizitanalyse vornimmt, wird es schwierig, die richtigen Konsequenzen aus dem Scheitern der Nationalen Biodiversitätsstrategie zu ziehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Überblicksbericht erforderlich macht. Eine Darstellung möglicher Defizite, insbesondere hinsichtlich der Verknüpfung der Biodiversitätsziele mit der Wasserrahmenrichtlinie ist nicht Gegenstand eines Überblicksberichts über die Bewirtschaftungspläne der Länder.</p>	Keine Änderung notwendig

	<p>Und es bleibt deshalb auch völlig unklar, wie man die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie erfolgreich mit der weiteren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Rheineinzugsgebiet verknüpfen will.</p>		
5.10	<p><u>Rheinfischschutzzonen</u> Der Überblicksbericht der FGG Rhein erwähnt diese nordrhein-westfälische Errungenschaft erst gar nicht und kann deshalb auch keine Auskunft dazu geben, warum man in den anderen Rhein-anliegerländern glaubt, auf Fischschutzzonen verzichten zu können. Der BUND schlägt vor, dass in die Maßnahmenprogramme der Bundesländer die Ausweisung von Fischschutzzonen entlang des ganzen deutschen Rheinlaufs und seiner schiffbaren Nebengewässer aufgenommen wird - und zwar für die Abschnitte, wo ein Bedarf nachgewiesen werden kann und sich der Bestand an Flach- und Ruhigwasserzonen dafür anbietet. Die FGG Rhein sollte entsprechende Aktivitäten voranbringen und koordinieren. Auch das Monitoring und die Evaluierung der Fischschutzzonen sowie die Bemühungen zur Erreichung des „guten Erhaltungszustandes“ à la FFH-Richtlinie („Managementplan“) sollten in der FGG in Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden koordiniert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Überblicksbericht der FGG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt.</p>	Keine Änderung notwendig
5.11	<p><u>Wasserrückhalt am Rhein</u> Insofern schlagen wir vor, anhand unterschiedlicher Szenarien zu berechnen, wo welcher Hochwasserrückhalteraum am Rhein zusätzlich geschaffen werden muss, um beispielsweise auf ein 300- oder 500jähriges Ereignis vorbereitet zu sein. Die gewählten Areale für den Hochwasserrückhalt sollten „naturbasiert“ sein. Es würde sich mithin um große Flächen in der Größenordnung von 2.000 ha und mehr handeln - wie beispielsweise die Hörder Rheinaue.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Überblicksbericht der FGG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt. Ausführungen hierzu sind im HWRM-Plan der FGG Rhein zu finden (https://fgg-rhein.de/servlet/is/87720/)</p>	Keine Änderung notwendig
5.12	<p><u>Wasserrückhalt in der Fläche</u> Auch beim integrierten Flussgebietsmanagement sollte man vom Bedarf aus denken. Das würde bedeuten, dass man errechnet, um wie viel Millionen Kubikmeter das Wasserrückhaltevermögen auf der Fläche des Rheineinzugsgebietes bzw. auf den Einzugsgebieten der Nebenflüsse erhöht werden muss, um beispielsweise ein 300jähriges oder 500jähriges Niederschlagsereignis (in Anlehnung an die Vb-Wetterlagen von 2002 und 2013 über dem Elbe-Donau-Einzugsgebiet) bewältigen zu können. Anschließend wären die dazu notwendigen Maßnahmen im Landwirtschafts- und Forstbereich zu definieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Überblicksbericht der FGG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt. Ausführungen hierzu sind im HWRM-Plan der FGG Rhein zu finden (https://fgg-rhein.de/servlet/is/87720/)</p>	Keine Änderung notwendig Anm.: Forderung steht im Gegensatz zu Forderung der Landwirtschaft, (vgl. Ziffer 1.2)
5.13	<p><u>Für ein Bündnis von Klima- und Gewässerschutz</u> Der BUND regt an, darüber nachzudenken, wie man ein Bündnis von Klimaschutz und Gewässerschutz schmieden kann. Die Erhöhung des Humusgehaltes in landwirtschaftlich genutzten Böden, die Förderung einer pfluglosen Bodenbearbeitung zum Erhalt der Makroporen und die Wiedervermässung von degradierten Mooren (siehe weiter unten) und Riedlandschaften sind über die Generierung von „negativen Emissionen“ ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Da rüber hinaus sind sie aber auch ein essentieller Beitrag zur Stützung des Landschaftswasserhaushaltes - und damit zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Die Flussgebietsgemeinschaft Rhein sollte nach Meinung des BUND hier führend vorangehen und wertvolle Impulse für die Fortschreibung des IKSR-Programms „Rhein 2040“ geben. Die bislang dominierende Bescheidenheit der Wasserwirtschaftsverwaltung gegenüber den anderen Politikbereichen müsste einem offensiven Vorgehen weichen. Gerade wenn von den führenden Köpfen der Länderarbeitsgemeinschaft die Negativfolgen des Anthropozäns für den Gewässerschutz beschworen werden, braucht es mehr Power um dem eskalierenden Handlungsdruck entsprechen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat.</p>	Keine Änderung notwendig

5.14	<p><u>Gleichberechtigte Behandlung aller Anliegen ist nicht zielführend</u> Müssen und können tatsächlich „alle Anliegen im Einklang gebracht werden“? Kann die Methode »Konsenssoße« in Zeiten einer sich rasant verschärfenden Klimakrise noch funktionieren? Oder werden bestimmte Nutzungen mehr und mehr obsolet, weil sie die Klimakrise an sich - oder deren Negativauswirkungen auf den Gewässerschutz - noch weiter verschärfen und zunehmend die Biodiversität einschränken? Der FGG-Bericht analysiert nicht, welche Nutzungen zurückgefahren oder völlig umgestaltet werden müssen, um den Klimaschutzziele zu entsprechen. Derartige Überlegungen müssten u. a. auch im Rahmen der „Ökonomischen Analyse“ stattfinden. Aber in der „Ökonomischen Analyse“ findet sich nichts dergleichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat.</p>	Keine Änderung notwendig
5.15	<p><u>Die Risikoanalyse als zentrale Grundlage der Maßnahmenplanung</u> Der Begriff „Risiko“ wird in dem FGG-Bericht unseres Erachtens aber zu eng gefasst. Im FGG-Bericht reflektiert der Begriff nur, ob ein Gewässer im Hinblick auf den „guten ökologischen Zustand“ bzw. im Hinblick auf das „gute ökologische Potenzial“ „at risk“ sein könnte oder nicht. Wie oben gezeigt gibt es aber auch Risiken, die erst »über drei Ecken« Einfluss auf den „guten ökologischen Zustand“ nehmen können. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn durch ein Extremhochwasser (in der Folge einer ungenügenden Ausweisung von Überflutungsflächen) reihenweise Öltanks aufschwimmen, Anlagen der Chemieindustrie beschädigt und Kläranlagen überflutet werden. Die Schadstoffe, die dann in den Rhein und/oder seine Nebenflüsse gelangen, machen die Zielerreichung à la WRRL zunichte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Bewirtschaftungsplanung liegt grundsätzlich der DPSIR-Ansatz zugrunde. Damit liegt der Fokus auf der Darstellung, wo wir stehen (Zustand der Gewässer und Umsetzungsstand der Maßnahmenprogramme), was dafür verantwortlich ist (Belastungen und deren Auswirkungen) und was weiterhin zu tun/erforderlich ist, um die Ziele der WRRL zu erreichen bzw. dauerhaft sicherzustellen.</p>	Keine Änderung notwendig
5.16	<p><u>Eutrophierung</u> Im FGG-Bericht wird berichtet, dass „in heißen Sommern (...) erhöhte Phosphorverbindungen in stehenden Gewässern u. a. zur „Blualgen“-Blüte (übermäßiges Wachstum von Cyanobakterien) führen“ können. Nun ist es so, dass sich Eutrophierungsphänomene im deutschen Rheineinzugsgebiet nicht nur in stehenden Gewässern, sondern auch in Fließgewässern beobachten lassen - selbst in Sommern, die nicht extrem heiß sind und auch in freifließenden Abschnitten. Wie in der nachfolgenden Passage erläutert wird, ist das übermäßige Wachstum von Aufwuchs- und freischwebenden Algen in den Flüssen des Rheineinzugsgebietes vorrangig immer noch auf zu hohe Einleitungen von algenverfügbarem ortho-Phosphat aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen. Warum setzen wir uns nachfolgend so ausführlich mit der Phosphor- und Eutrophierungsproblematik auseinander? Beim Umgang mit der phosphorbedingten Überdüngung der Gewässer in den Rheinanliegerländern (einschließlich Bayern und Saarland) folgt jedes Bundesland seiner eigenen „Philosophie“. Schon die Bewertung der Ursachen der Eutrophierung geht auseinander. [Anm. der FGG-GS: weitere Ausführungen –insbesondere zur P-Problematik – finden sich dann auf den Seiten 13 bis 18 der Stellungnahme] Der BUND fordert ein länderübergreifendes Kläranlagenprogramm mit mindestens den Zielkonzentrationen von Baden-Württemberg für das komplette Rhein-Einzugsgebiet. Die Anforderungen müssen dabei ordnungsrechtlich gegenüber den Betreibern durchgesetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Überblicksbericht der FGG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt.</p>	Keine Änderung notwendig
5.17	<p><u>Mehr Kompetenzen für die FGG Rhein</u> Und wenn bereits die Bewertung unterschiedlich ausfällt, sind die gewählten Wege zur Bewältigung der Überdüngung noch weniger kohärent. Hier würden wir uns wünschen - wie bei vielen anderen Fachthemen auch - dass die Mitgliedsländer der Flussgebietsgemeinschaft Rhein diesem Koordinationsgremium mehr Weisungskompetenzen zuweisen würden. Die Flussgebietsgemeinschaft Rhein sollte mehr Kompetenzen bekommen, um eine wirkungsvolle Gewässerschutzpolitik in den beteiligten Bundesländern durchzusetzen oder mindestens anzureizen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Überblicksbericht der FGG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt. Die FGG Rhein ist eine Koordinierungsplattform, keine Behörde, an die Kompetenzen abgegeben werden könnten.</p>	Keine Änderung notwendig
5.18	<p><u>Lückenhafte Erfassung und Eliminierung von Mikroverunreinigungen</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat.</p>	Keine Änderung notwendig

	<p>Der FGG-Bericht stellt fest, dass für viele Mikroverunreinigungen „keine Hinweise auf bzw. keine Informationen zu Emissionen, Einleitungen oder Verlusten vorliegen. Trotzdem können lokal oder regional Einträge vorhanden sein.“ Das könnte auf eine unzureichende Probenahme- und Messstrategie hindeuten. Die Rhein-anliegende BUND-Landesverbände wenden sich zwar gegen »Messorgien«, schlagen aber gleichwohl vor, dass in den Mitgliedsländern der FGG Rhein noch intensiver darüber nachgedacht wird, wie durch geeignete Probenahme- und Messstrategien gezielt besonders relevante Mikroverunreinigungen, flussgebietsspezifische Schadstoffe und UQN-Schadstoffe erfasst werden können. Die Messstrategien sollten u.a. auch auf einer Auswertung der Abwasserkataster relevanter Emittenten beruhen.</p>	<p>Der Überblicksbericht der FGG Rhein stellt keinen Bewirtschaftungsplan nach WRRL dar. Für den deutschen Teil des Rheineinzugsgebietes wurden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder erstellt.</p>	
5.19	<p><u>Lückenhafte Erfassung und Eliminierung von Mikroverunreinigungen</u> Ferner empfiehlt der BUND, dass sich ein besonderes Augenmerk auf Mikroverunreinigungen richten sollte, die gleichermaßen mobil und schwer abbaubar sind (wie beispielsweise TFA). Entsprechende Messstrategien sollten mit der IKSR und beispielsweise auch dem TZW Karlsruhe und dem IWW in Mülheim an der Ruhr sowie den Forschungslabors der ARW-Mitgliedsunternehmen abgestimmt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenprogramme der Länder.</p>	Keine Änderung notwendig
5.20	<p><u>Lückenhafte Erfassung und Eliminierung von Mikroverunreinigungen</u> Entsprechend dem mehrfach ausgesprochenen Wunsch der RIWA und der IAWR sollten die wasserrechtlichen Erlaubnisbescheide relevanter Emittenten zentral archiviert und ausgewertet werden sowie den interessierten Kreisen zugänglich sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis bezieht sich auf die Zuständigkeiten der Länder. Auch auf die Diskussion in der IKSR wird verwiesen.</p>	Keine Änderung notwendig
5.21	<p><u>Lückenhafte Erfassung und Eliminierung von Mikroverunreinigungen</u> Der BUND schlägt darüber hinausgehend im Sinne eines Transparenzansatzes vor, dass dies auch für die innerbetrieblichen Abwasserkataster der relevanten Emittenten gelten sollte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis bezieht sich auf die Zuständigkeiten der Länder.</p>	Keine Änderung notwendig
5.22	<p><u>Unzureichende Reduzierung von Mikroverunreinigungen</u> Immer mehr zeichnet sich ab, dass in abflussarmen Gewässern bei einer hohen Abwasserbelastung der geforderte „gute ökologische Zustand“ auch durch Mikroverunreinigungen beeinträchtigt wird. Schwer abbaubare Pharmawirkstoffe, Industrie- und Haushaltschemikalien schlagen den Kleinkrabbeltieren („Makrozoobenthos“) und Fischen auf den Magen oder die Nieren. Man wird also nicht umhinkommen, die Kläranlagen an den sensiblen Gewässern mit weitergehenden Reinigungsstufen („Vierten Stufen“) auszurüsten, um der Zielerreichung à la Wasserrahmenrichtlinie näher zu kommen. Dazu wurde im Rahmen des „Spurenstoffdialogs“ des Bundesumweltministeriums ein Ablaufschema zur „Systematischen Vorgehensweise zur Prüfung einer weitergehenden Abwasserbehandlung zur Spurenstoffreduktion“ erarbeitet. Aber auch dieser - in einem breiten Stakeholderprozess - erarbeitete Orientierungsrahmen wird von den Rhein-anliegende Bundesländern unterschiedlich interpretiert. Der Elan zum Bau von „Vierten Reinigungsstufen“ ist in den FGG-Mitgliedsländern sehr unterschiedlich verteilt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenprogramme der Länder.</p>	Keine Änderung notwendig
5.23	<p><u>Unzureichende Reduzierung von Mikroverunreinigungen</u> Nun wird es so sein, dass die Empfindlichkeit von Makrozoobenthos-Organismen und Fischen gegenüber Mikroverunreinigungen eher nicht von der Couleur der jeweiligen Landesregierung abhängt. Insofern regt der BUND an, dass das gesamte deutsche Rheineinzugsgebiet zu einem Vorreiter bei der Spurenstoffeliminierung gemacht wird. Entsprechend dem oben genannten Ablaufschema sollten in allen Rhein-anliegende Bundesländern (einschließlich Bayern und Saarland) in den Maßnahmenprogrammen die Standorte bestimmt werden, wo aus Gründen der Gewässerökologie und/oder der Trinkwassergewinnung die Notwendigkeit zum Bau von „Vierten Reinigungsstufen“ besteht. Dabei können sich die anderen Bundesländer am Positivvorbild von Baden-Württemberg orientieren</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenprogramme der Länder.</p>	Keine Änderung notwendig

5.24	<p><u>Unzureichende Reduzierung von Mikroverunreinigungen</u> Zugleich sollte man sich in den Rheinanliegerländern darauf einigen, wo es Spielräume für die Länder gibt, gegen den Eintrag von Mikroverunreinigungen in den Abwasserpfad vorzugehen („Quellenbekämpfung“). Diesbezüglich könnten die Rheinanliegerländer nach Hessen schauen: Hessen hatte im Bundesrat einen Vorstoß unternommen, um schwerabbaubare, synthetische Polymere (fälschlicherweise oft als „Flüssigplastik“ benannt) zu reglementieren - war aber im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates mit diesem Ansinnen zunächst gescheitert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenprogramme der Länder.</p>	Keine Änderung notwendig
5.25	<p><u>Unzureichende Reduzierung von Mikroverunreinigungen</u> Entsprechende Aktivitäten sollten dann von der FGG Rhein wieder in die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) zurückgespiegelt werden. Die Internationale Rheinschutzkommission hat in ihrem Programm „Rhein 2040“ das Ziel vereinbart, die Mikroverunreinigungen im Rhein bis 2040 um mindestens 30 Prozent zu reduzieren. Dieses Ziel ist nach Auffassung des BUND ausbaufähig</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenprogramme der Länder.</p>	Keine Änderung notwendig
5.26	<p><u>Niedrigwasserspeicher oder eine naturbasierte Optimierung des Landschaftswasserhaushalts?</u> Fragezeichen wirft bei uns folgende Passage im FGG-Bericht auf: „Wenn Niedrigwassersituationen und damit einhergehende Wasserqualitätsprobleme zukünftig häufiger auftreten, so ist davon auszugehen, dass die Wasserqualitätsanforderungen schwieriger zu erfüllen sind. Dies bedeutet neben einer hierdurch notwendigen zusätzlichen Reduzierung der Schadstofffrachten aus diffusen und punktuellen Quellen auch eine Anpassung der Abflussregulierung. Einer häufigeren Niedrigwassersituation kann mit einer Optimierung der Wassermengenbewirtschaftung, d. h. mit einem stets ausreichend vorhandenem Verdünnungspotential, begegnet werden.“ Der letzte Satz könnte zur Annahme führen, dass mit der „Wassermengenbewirtschaftung“ der zusätzliche Bau von Niedrigwasserspeichern gemeint sein könnte. Bei den Platzrestriktionen im eng besiedelten deutschen Rheineinzugsgebiet wäre für Niedrigwasserspeicher fast nur noch Platz in abgeschiedenen Tälern mit hoher Naturschutzwertigkeit. Niedrigwasserspeicher kämen damit notgedrungen in Konflikt mit Naturschutzaspekten. Auch aus diesem Grund spricht sich der BUND - wie schon weiter oben erläutert - für naturbasierte Methoden aus, um den Landschaftswasserhalt zu stärken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis bezieht sich auf die Strategien der Länder.</p>	Keine Änderung notwendig
5.27	<p><u>Wasserrückhalt in der Fläche</u> Zum Wasserrückhalt in der Fläche finden sich weitergehende Anmerkungen in der zentralen Stellungnahme des BUND zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Im Hinblick auf den Wasserrückhalt in der Fläche regen wir zusätzlich an, dass in der endgültigen Fassung des FGG-Berichts aufgelistet wird, wo und in welchem Umfang Moore im deutschen Rheineinzugsgebiet wiedervernässt und regeneriert werden können und wie man die betroffenen „Moorbauern“ adäquat entschädigen kann. Die Revitalisierung degradierter Moore wäre zugleich ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Biodiversität und zur Generierung „negativer Emissionen“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis bezieht sich auf die Zuständigkeiten der Länder.</p>	Keine Änderung notwendig
5.28	<p><u>Wasserrückhalt in der Fläche</u> Das „stets ausreichend vorhandene Verdünnungspotenzial“ verursacht uns Bauchschmerzen. Die Bewirtschaftung von Gewässern besteht u. E. darin, Schadstoffe zu begrenzen, z. B. indem Einleitungsbescheide an veränderte Wasserführungen angepasst werden und der Schadstoffanfall möglichst schon an der Quelle verhindert wird. Außerdem kann bzw. muss im Einzelfall die Reinigungsleistung verbessert werden. Speicher auf Kosten der Allgemeinheit zu errichten, damit Einzelnen jederzeit bestimmte Einleitungen zugestanden werden können, ist für uns der falsche Weg! Wünschenswert wäre es auch gewesen, wenn die Flussgebietsgemeinschaft Rhein den unterschiedlichen Umgang mit Drainagen in den Rheinanliegende Bundesländern dokumentiert hätte. Die Reglementierung von Drainagen ist essenziell für eine Stärkung des Landschaftswasserhaushaltes in Zeiten der Klimakrise</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenprogramme der Länder.</p>	Keine Änderung notwendig

<p>5.29</p>	<p><u>Landschaftswasserhaushalt</u> Hinzu kommt, dass der einzelne Wasserkörper nicht isoliert von einem Gesamteinzugsgebiet bewirtschaftet werden kann. Damit der einzelne Wasserkörper nicht austrocknet - und damit das Ziel des „guten ökologischen Zustandes“ unerreichbar wird -, muss der Landschaftswasserhaushalt im Gesamteinzugsgebiet zusammenhängender Wasserkörper gestärkt werden. Dazu bedarf es dann auch einer Gesamtstrategie, die deutlich über die Bewirtschaftung eines einzelnen Wasserkörpers hinausgeht. Zu Recht wird im FFG-Bericht festgestellt: „Die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels ist daher ein strategisches Handlungsfeld, das eine umfassende und über alle wasserwirtschaftlichen Handlungsfelder integrierende Betrachtungsweise notwendig macht.“ Wie die oben stehenden Erläuterungen zeigen, können wir nicht erkennen, dass der Anspruch auf eine „integrierende Betrachtungsweise“ im Entwurf zum FGG-Bericht durchgehend eingelöst wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keinen direkten Bezug zum Überblicksbericht der FGG Rhein hat. Der Hinweis bezieht sich in erster Linie auf die Bewirtschaftungspläne der Länder.</p>	<p>Keine Änderung notwendig</p>
-------------	--	---	---------------------------------